1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Auf der Grundlage der §§ 13 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1 - Einfügung eines neuen § 4 Einwohnerbefragungen

§ 4 Einwohnerbefragungen

- (1) Einwohnerbefragungen werden durchgeführt, wenn dies von der Stadtverordnetenversammlung für ein konkret benanntes Anliegen von allgemeinem Interesse beschlossen wird. Die Stadtverordnetenversammlung hat dabei das konkrete Verfahren zu beschließen. Hierbei besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen der mündlichen Befragung durch die Verwaltung oder von ihr beauftragte Dritte, schriftlich mittels Amtsblatt der Stadt Elsterwerda oder in der Verwaltung.
- (2) Erfolgt die Einwohnerbefragung schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Elsterwerda und die Homepage der Stadt Elsterwerda, muss sie in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf in diesen Medien bereitgestellten Vordrucken durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer von der Stadtverordnetenversammlung festzulegenden Frist an die Stadtverwaltung zusenden oder persönlich abzugeben.
- (3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.
- (4) Befragt werden sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung wahlberechtigt für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg sind. Ausnahmen vom Alter der Befragten kann die Gemeindevertretung für den Fall beschließen, dass das Anliegen, welches zur Befragung führt, insbesondere Kinder und Jugendliche betrifft, die noch nicht zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind. Hierbei soll das Alter der zu Befragenden nicht unter 7 Jahren liegen. Soweit die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nur die von den jeweiligen Angelegenheiten betroffene Einwohnerinnen und Einwohnern zu befragen, entscheidet sie auch über die Abgrenzung dieser Gruppe. Die Regelung des § 6 der Hauptsatzung zu Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten der Kinder und Jugendlichen wird davon nicht berührt.

§ 2 – bisheriger § 4 wird § 5

§ 3 Änderung § 5 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Elsterwerda, d. 21.12.2018

Anja Heinrich V Bürgérmeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Ich ordne die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Elsterwerda in der LAUSITZER RUNDSCHAU, RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA UND BAD LIEBENWERDA, an.

Elsterwerda, d. 21.12.2018

Anja Heinrich Bürgermeisterin